

133

Für das Nachschlagewerk! ja (zu 1 der Entscheidungsgründe)
Für die Fachpresse! ja (zu 1 der Entscheidungsgründe)
Für die Sammlung! ja (zu 1 der Entscheidungsgründe)

Gesetz: Regelungsgesetz §§ 62, 63, 52;
3. DVO z. Reg.G. § 2 Nr. 1

Leitsatz:

Bei den Personen des Kapitels II ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses anstelle des 8. Mai 1945 hinsichtlich aller statusrechtlichen Wirkungen des Regelungsgesetzes zu setzen.

Aktenzeichen: 3 AZR 295/57

Urteil des BAG vom 28. Juni 1960

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 295/57
IV LA 518/56 Frankfurt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
28. Juni 1960

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 28. Juni 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Moritz für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der IV. Kammer des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. April 1957 – IV LA 518/56 – aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1895 geborene Kläger war vom 20. Mai 1935 bis zum 1. Juni 1945 als Angestellter bei der Beklagten beschäftigt.

Er leistete vom 6.8.1914 bis 1.4.1920 Kriegsdienst bzw. Dienst bei der Reichswehr. Während dieser Zeit erhielt er eine Ausbildung als Marineingenieur, die er im August 1918 mit der Ingenieur-Aspiranten-Prüfung abschloß.

Von Juli 1920 bis Juni 1921 war er Maschinentechniker bei den Elektrizitätswerken in K. . Von 1922 bis 1928 stand er als technischer Angestellter im Dienst der Reichsvermögensverwaltung.

Bei der Beklagten war er vom 20.4.1928 bis zum 31.3.1931 als Techniker tätig. Er wurde wegen Personaleinschränkungen entlassen.

In der anschließenden Zeit seiner Arbeitslosigkeit trat er am 1.12.1931 der NSDAP bei und bekleidete vom Februar 1932 bis April 1933 die Posten eines Geschäftsführers der Kommunal-politischen Abteilung und eines Gruppenführers der Ingenieurtechnischen Abteilung im Gau H

.. Seit 22.6.1933 war er ehrenamtlich und seit 1.8.1933 bis 18.5.1935 hauptamtlich bei der Deutschen Arbeitsfront beschäftigt.

Am 9.5.1933 und am 19.7.1934 bewarb sich der Kläger um Wiedereinstellung bei der Beklagten. Bei der letzten Bewerbung hatte er angegeben, daß er im Jahre 1931 wegen seiner politischen Einstellung entlassen worden sei. Im Frühjahr 1935 erklärte er, daß er diese von der Beklagten bestrittene Darstellung nicht weiter verfolgen wolle. Beide Gesuche des Klägers wurden abgelehnt, weil eine für den Kläger nach seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit geeignete Stelle nicht zu besetzen sei.

Am 14.2.1935 sprach der Kläger bei dem Oberbürgermeister der Beklagten, Dr. K , vor, nachdem er bei der Kreisleitung der NSDAP als Parteigenosse beantragt hatte, den Parteigenossen Dr. K zu sprechen. In der Unterredung bat der Kläger um seine Wiedereinstellung. Er



- 3 -

überreichte am 15.2.1935 ein Schreiben der Gauleitung der NSDAP, in dem diese die Einstellung des Klägers, obwohl er nicht zu den Parteigenossen mit der Mitgliedsnummer unter 300 000 gehöre, deshalb befürwortete, weil unter den alten Kämpfern wohl nur verhältnismäßig wenige oder gar keine mit seiner beruflichen Eignung vorhanden seien. Der Oberbürgermeister forderte daraufhin von dem Personalamtsleiter der Beklagten Bericht über eine Möglichkeit der Unterbringung des Klägers.

Die Bemühungen des Personalamtes, die sich auf verschiedene Fachzweige der Verwaltung erstreckten, waren zunächst erfolglos, da die fachliche Eignung verneint wurde (für die Stellung eines Prüfers beim Rechnungsamt, für die Bearbeitung elektro-technischer Fragen für den Flugplatz und Zeppelinhafen), in einem Fall auch noch ältere Parteigenossen vorgemerkt waren (bei den Wasserwerken). Im April 1935 ergab sich, daß für die damals in Gang befindlichen Umbauarbeiten der Bühnenmaschinerien im Opernhaus beim Bauamt (Maschinenwesen) zusätzlich zeitweilig ein Maschinentechniker benötigt wurde. Das Bauamt befürwortete die Einstellung des Klägers auf diesen Arbeitsplatz, da er sich hierfür "sehr gut eigne". Dieser Vorschlag wurde am 11.5.1935 von dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters genehmigt. Ab 20.5.1935 wurde der Kläger auf den genannten Arbeitsplatz zunächst als Aushilfsangestellter eingestellt und in die Vergütungsgruppe VII des damals gültigen Tarifs für die Gemeindeangestellten eingestuft. Als im September 1935 bekannt wurde, daß der Kläger unter Umständen zu einer längeren militärischen Übung einberufen würde, vertrat seine Dienststelle die Auffassung, daß der Kläger jedenfalls im Laufe des nächsten halben Jahres nicht entbehrt werden könne. In einem Befähigungsbericht des Bauamtes vom 28.9.1935, den das Personalamt vor Abschluß des Dienstvertrages als Tarifangestellter angefordert hatte, wurde darauf hingewiesen, daß der Kläger sich für den städtischen Dienst eigne, jedoch nur für bestimmte Arten von Tätigkeiten. An der Stelle, an der er in dieser Zeit eingesetzt sei, befriedigten seine Leistungen



- 4 -

noch nicht. Es bestehe ein gewisser Mangel an Elementar-
kenntnissen und eine Unsicherheit in der Anwendung wissen-
schaftlicher Lehrsätze. Zunächst könne er nur Arbeiten
verrichten, bei denen keine größeren Ansprüche an die Be-
herrschung der Ingenieur-Wissenschaften zu stellen seien.
Seine Dienstauffassung, Fleiß, Pünktlichkeit, Zuverlässig-
keit und Gewissenhaftigkeit wurden eindeutig gelobt, ebenso
sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten. Seine
Weiterbeschäftigung wurde "vorerst befürwortet, da eine
Dauerbeschäftigung ohnehin nicht vorgesehen" gewesen sei.

Am 4.11.1935 wurde der Kläger rückwirkend vom Tag der
Einstellung an in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte
Zeit als technischer Angestellter der Vergütungsgruppe VII
übernommen. Er wurde gleichzeitig auf die in dem Befähigungs-
bericht bezeichneten Mängel hingewiesen und darauf aufmerk-
sam gemacht, daß er besorgt sein müsse, diese Mängel als-
bald zu beseitigen. In dem Befähigungsbericht am 13.1.1936
bestätigte das Bauamt erneut die grundsätzliche Eignung
des Klägers für den städtischen Dienst, beanstandete aber,
daß er zum selbständigen Konstruieren mangels ausreichender
Grundkenntnisse nicht geeignet sei. Dagegen könne er zu
technischen Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben, bei
denen keine größeren Ansprüche an die Beherrschung der
eigentlichen Ingenieur-Wissenschaften gestellt würden,
herangezogen werden. In der Ausführung seiner Arbeiten sei
er inzwischen straffer und genauer geworden. Seine Weiter-
beschäftigung als Hilfskraft beim Umbau der Opernhausbühne
wurde befürwortet.

Da diese Arbeiten mit Ende September 1936 vorüber-
gehend bis Ende April 1937 eingestellt wurden, mußte die
Kündigung des Klägers erwogen werden. Der damalige Bürger-
meister L sprach sich sehr entschieden gegen
eine Kündigung aus und veranlaßte unter Hinweis auf die
sehr gute Beurteilung des Klägers in bezug auf seine Dienst-
auffassung, daß er zunächst an seiner bisherigen Dienst-
stelle mit Vorbereitungsarbeiten für den Opernhausumbau
weiterbeschäftigt wurde.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ein Gesuch des Klägers vom 21.9.1936, ihm die für einen Diplom-Ingenieur vorgesehene Stelle im Dampfkessel- und Turbinenbetrieb des Kraftwerks zu übertragen, wurde unter Hinweis auf eine nicht genügende fachliche Eignung abgelehnt. Zugleich wurde ihm mitgeteilt, daß die Beklagte sich bemühe, ihm eine seiner früheren Ausbildung und praktischen Betätigung mehr entsprechende Stelle zu übertragen.

In einer am 26.10.1936 dem Wehrbezirkskommando erteilten Auskunft gab die Beklagte an, daß der Kläger jederzeit zur Zufriedenheit arbeite, fleißig und geschickt sei und eine einwandfreie Dienstauffassung und Führung zeige.

Nach wiederholten erfolglosen Versuchen einer anderweitigen Verwendung wurde der Kläger vom 9.2.1938 an mit der Bedienung und Überwachung der Maschinenanlagen der städtischen Badeanstalten betraut. Diese Stelle war übernommen worden, weil der bisherige Stelleninhaber infolge seiner Kündigung ausschied. Diesen Arbeitsplatz hat der Kläger, von Unterbrechungen infolge Kriegsdienst abgesehen, bis zu seiner Entlassung innegehabt. Er erhielt Bezüge nach der Vergütungsgruppe VIII des damals geltenden Tarifs, die später in die Vergütungsgruppe Va TO.A übergeleitet wurde. In einem Befähigungsbericht vom 5.7.1938 sind keinerlei ungünstige Beurteilungen mehr enthalten. In einem Bericht des Bauamtes (Maschinenwesen) vom 5.10.1938 wurde abschließend darauf hingewiesen, daß die Nachweise der früheren Tätigkeit des Klägers auf betriebstechnischen Gebieten sowie sein Fleiß und Eifer die Annahme rechtfertigten, daß er in das neue Aufgabengebiet hineinwachsen werde. Bei der Vielheit der Verzweigtheit der von ihm zu betreuenden Anlagen sei zur Einarbeitung eine gewisse Zeit erforderlich. Die Tätigkeit sei mindestens nach der dem Kläger gewährten Vergütungsgruppe einzuschätzen.

Die Entlassung des Klägers erfolgte mit Schreiben vom 1.6.1945 fristlos auf Anordnung der Militärregierung wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP. Im Spruchkammerverfahren wurde der Kläger zuerst in die Gruppe III der



- 6 -

Minderbelasteten und nach Zahlung einer Summe von 50,-- DM in die Gruppe IV der Mitläufer eingestuft.

Das Gesuch des Klägers vom 13.8.1951 auf Übergangsbezüge lehnte die Beklagte ab. Ein bei der Beklagten bestehender Ausschuß zur Entscheidung über Einsprüche bestätigte die Ablehnung der Beklagten. Die Einstellung des Klägers im Jahre 1935 dürfe wegen seiner engen Verbindung zum Nationalsozialismus gemäß § 7 Regelungsgesetz nicht berücksichtigt werden.

Der Kläger verlangt mit der Klage die Feststellung, daß ihm gegenüber der Beklagten die Rechte auf Unterbringung und Versorgung aus § 52 Regelungsgesetz zustünden.

Das Arbeitsgericht hat zuungunsten des Klägers entschieden.

Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Klägers und seinem neu gefaßten Klageantrag, festzustellen, daß er an der Unterbringung nach dem Regelungsgesetz teilnimmt und die Beklagte verpflichtet ist, ihm im Falle der Dienstunfähigkeit oder der Erreichung der Altersgrenze Versorgung zu gewähren, stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger unter § 63 des Regelungsgesetzes fällt, und hat im Ergebnis auch richtig angenommen, daß die Voraussetzungen des § 52 Regelungsgesetz gegeben sind. Der Kläger stand am 8. Mai 1945 als Angestellter der Beklagten im öffentlichen Dienst. Er hat seinen Arbeitsplatz aus politischen Gründen verloren und ist noch nicht entsprechend seiner früheren Tätigkeit wiederverwendet. Er hatte am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung



nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechend den Grundsätzlichen Bestimmungen der Beklagten über Alters- und Hinterbliebenenfürsorge für städtische Angestellte und Arbeiter vom 10.9.1897 i.d.F. vom 1.10.1940. Den vor dem 1.4.1938 eingetretenen und für eine dauernde und volle Beschäftigung angenommenen Gefolgschaftsmitgliedern ist bei Eintritt des Versorgungsfalles nach einer mindestens 10-jährigen ununterbrochenen Dienstzeit als vollbeschäftigte Dienstkräfte ein Ruhegeld entsprechend der für Beamte geltenden Regelung zu gewähren. Das Berufungsgericht hat auch mit Recht entschieden, das der Annahme einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht der Umstand entgegensteht, daß nach den Grundsätzlichen Bestimmungen die Versorgungsbezüge ohne Rechtsanspruch gewährt werden. Es hat festgestellt, daß die Beklagte ständig unter den übrigen Voraussetzungen die Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährt. Nach der Fassung des § 52 Abs. 2 Satz 3 des Regelungsgesetzes durch die 2. Novelle ist das jetzt ausdrücklich gesetzlich bestimmt. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 18.11.1957 - 3 AZR 392/55 - und vom 19.9.1958 - 3 AZR 140/56 -).

In den Vorinstanzen ist nicht streitig gewesen, daß der Kläger die Versorgungsanwartschaft nach den Grundsätzlichen Bestimmungen über Alters- und Hinterbliebenenfürsorge erworben hatte. In der Revisionsinstanz hat die Beklagte darauf hingewiesen, daß der Kläger die Wartezeit nach der Ruhegeldordnung nicht erfüllt hätte und deshalb der Klageanspruch bereits nicht gerechtfertigt sei. Es kann der Beklagten nicht verwehrt werden, dies in der Revisionsinstanz vorzubringen, weil es sich hierbei nicht um ein tatsächliches Vorbringen handelt, sondern nur eine rechtliche Beurteilung vorgetragen wird. Ein Anerkenntnis der Beklagten liegt nicht vor, weil sie den Klageanspruch bestritten hat.

Nach den "Grundsätzlichen Bestimmungen" Stück 2, ist Voraussetzung eine frühestens vom Beginn des 18. Lebens-



- 8 -

jahres an rechnende, mindestens 10-jährige ununterbrochene und zufriedenstellende städtische Dienstzeit (Wartezeit¹) als vollbeschäftigtes Gefolgschaftsmitglied, einerlei, in welchem Beschäftigungsverhältnis die Dienstzeit zurückgelegt ist. Arbeits Einstellungen, die von der Stadt veranlaßt sind und 6 Monate nicht übersteigen, gelten nicht als Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses. Hiernach kommt als Wartezeit für den Kläger die Zeit von seiner Einstellung, am 20.5.1935, in Betracht. Daß er zunächst als Aushilfsangestellter angestellt und erst am 4.11.1935 rückwirkend vom Tage der Einstellung an in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit übernommen worden ist, steht der Anrechnung der Dienstzeit vom Tage der Einstellung nicht entgegen. Dies ergibt sich aus der Fassung der Grundsätzlichen Bestimmungen, sowie auch daraus, daß die Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis rückwirkend vom Tage der Einstellung an erfolgt ist. Nach Stück 1 der Grundsätzlichen Bestimmungen steht den vor dem 1.4.1938 in den städtischen Dienst eingetretenen und für eine dauernde und volle Beschäftigung angenommenen Gefolgschaftsmitgliedern unter Erfüllung bestimmter anderer Voraussetzungen ein Ruhegeld zu. Der Kläger ist vor diesem Stichtag, am 4.11.1935, in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen worden. Für die Berechnung der Wartezeit kommt dann nach Stück 2 die gesamte ununterbrochene städtische Dienstzeit in Betracht. Die Wartezeit ist also danach nicht erst von der Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis an zu errechnen, sondern sie umfaßt auch eine vorübergehende Dienstzeit, die unmittelbar der Übernahme in das Dauerarbeitsverhältnis vorangeht. Vom 20.5.1935 bis zum 8.5.1945 ergibt sich aber keine 10-jährige Dienstzeit. Es fehlen 12 Tage. Nach § 52 Regelungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.9.1953 (BGBl. I S. 1287) sowie nach § 2 Nr. 1 der 3. DVO i.d.F. vom 10.6.1955 (BGBl. I S. 283), ferner nach § 52 Abs. 2 Regelungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.9.1957

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



(BGBI. I S. 1296) ist übereinstimmend gesagt, daß für den vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen der 8. Mai 1945 maßgebend sein soll. Nun ist für die Feststellung des Status nach den §§ 5, 6 und 52 Regelungsgesetz streitig, ob hinsichtlich der unter §§ 62, 63 Regelungsgesetz fallenden Personen der 8. Mai 1945 zugrunde zu legen ist, oder der Tag der tatsächlichen Entfernung vom Arbeitsplatz. Für die letztere Annahme wird die in §§ 62, 63 Regelungsgesetz vorgesehene "entsprechende Anwendung" angeführt. Gegen sie spricht die einheitliche Behandlung des unter Art. 131 GG fallenden Personenkreises. Anders (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen, 3. Aufl., Anm. 8 zu § 62) weist daraufhin, daß das Stadium des Ruhens der Rechte und Pflichten bei dem Personenkreis des Kapitels II nicht wie bei den Verdrängten mit der Kapitulation, sondern mit der Entfernung vom Amt oder Arbeitsplatz begann. Er meint, daß diese grundlegende Verschiedenheit es rechtfertige, den Zeitpunkt der Entfernung hinsichtlich aller statusrechtlichen Wirkungen des Gesetzes an die Stelle des 8. Mai 1945 treten zu lassen. Er fügt hinzu, daß dieser Ansicht auch das Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.1953 (BVerfGE Bd. 3, S. 187, 202) zustimme. Die Revision meint, daß aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine solche Zustimmung nicht zu entnehmen sei. Außerdem verweist sie auf ein Urteil des Ersten Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.1.1958 - OS I 81/55 -, in dem ausdrücklich auch für das Kapitel II der 8. Mai 1945 als maßgebend bezeichnet wird. Der Senat schließt sich der Ansicht von Anders an. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts stimmt auch der Ansicht von Anders zu. Es wird dort gesagt, daß Forderungen zwischen dem 8. Mai und dem Tage der Entlassung durch das Regelungsgesetz



- 10 -

nicht enteignet sein können, weil eine sinnvolle "entsprechende" Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Kapitels I des Gesetzes ergibt, daß Gehaltsansprüche aus einem über den 8. Mai 1945 hinaus tatsächlich fortgesetzten Arbeitsverhältnis durch § 77 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 1, § 52 Regelungsgesetz nicht berührt werden. Das Bundesverfassungsgericht ist zu dieser Ausführung deshalb gelangt, weil es grundsätzlich annimmt, daß sich aus § 52 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz ergäbe, daß das Arbeitsverhältnis der kündbaren versorgungsberechtigten Angestellten als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 durch Kündigung beendet gilt. Wenn der Stichtag des 8. Mai 1945 in wörtlicher Auslegung des Regelungsgesetzes auch für das Kapitel II als maßgebend angesehen würde, würden die Fortdauer des Dienstverhältnisses über den 8. Mai 1945 hinaus und die sich hieraus ergebenden Rechte der Arbeitnehmer unberücksichtigt bleiben. Das Bundesverfassungsgericht vermeidet das mit Recht und weist in diesem Zusammenhang auf eine sinnvolle entsprechende Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Kapitels I hin. Der Kläger hat danach die 10-jährige Wartezeit nach den Grundsätzlichen Bestimmungen über die Hinterbliebenenfürsorge der Beklagten am 1.6.1945, dem Tage seines tatsächlichen Ausscheidens, erfüllt.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis auch zu Recht angenommen, daß die Voraussetzung des § 2 Nr. 1 der 3. DVO in der Fassung vom 10.6.1955 hinsichtlich der Alternative erfüllt ist, daß der Kläger am 31.3.1938 bei seinem Dienstherrn eine Dienstzeit von 10 Jahren abgeleistet hatte. Durch das Urteil des Senats vom 30.4.1957 (BAG 4, 168) ist entschieden worden, daß auf die 10-jährige Frist die Wehr- und Kriegsdienstzeiten anzurechnen sind. Außerdem ist in dieser Entscheidung dargelegt worden, daß es sich nicht um eine ununterbrochene Dienstzeit handeln müsse, weil nach dem Wortlaut der DVO nur von einer bei dem



- 11 -

gleichen Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger abgeleisteten Dienstzeit die Rede sei. Unter diese Bestimmung falle daher jede Dienstzeit, die dem letzten Dienstherrn bis zum 31.3.1938 geleistet worden ist, und sei es auch auf Grund verschiedener Dienstverhältnisse und mit wie auch immer gearteten Unterbrechungen. Bei Zugrundelegung dieser Entscheidung hatte der Kläger am 31.3.1938 eine Dienstzeit von 10 Jahren abgeleistet. Seine Wehrmachtszeit beträgt 5 Jahre, 7 Monate und 25 Tage. Vom 20. Mai 1935 bis 31.3.1938 hatte er eine Dienstzeit von 2 Jahren, 10 Monaten und 11 Tagen zurückgelegt. Hierzu kommt noch die Dienstzeit vom 20.4.1928 bis 31.3.1931 mit 2 Jahren, 11 Monaten und 20 Tagen. Zusammen ergibt sich also eine Dienstzeit von über 11 Jahren.

Nach der Neufassung des § 52 Abs. 2 Regelungsgesetz durch die 2. Novelle ist es erforderlich, daß der Kläger am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatte. Diese Voraussetzung liegt, wie oben schon ausgeführt worden ist, vor, wenn anstelle des 8. Mai 1945 auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens des Klägers, den 1.6.1945 abgestellt wird. Nach Abs. 3 des neugefaßten § 52 ist weiter erforderlich, daß der Kläger am 8. Mai 1945 bei seinem Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger mindestens 10 Jahre ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung im Dienst gestanden hatte. Auch diese Voraussetzung liegt vor, wenn in gleicher Weise nicht auf den 8. Mai 1945, sondern auf den 1.6.1945 abgestellt wird. Die Voraussetzungen des Regelungsgesetzes nach der letzten Fassung der 3. DVO und nach der neuen Fassung sind daher gegeben.

Danach ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, daß dem Kläger sowohl Übergangsbezüge als auch Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz zustehen.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2.) Der Entscheidung des Berufungsgerichts zu § 7 Regelungsgesetz kann aber nicht ohne weiteres gefolgt werden.

Zwar geht es zutreffend davon aus, daß geprüft werden soll, ob die Einstellung des Klägers bei einer objektiven Betrachtung aller Umstände ausschlaggebend auf seiner engen Verbindung mit dem Nationalsozialismus beruht^{hat} (BAG 3, 94, 120; 5, 271). Die Ausführungen im angefochtenen Urteil lassen aber nicht erkennen, ob die Nachprüfung dahingehend erschöpfend gewesen ist, daß die dem Kläger bei seiner Einstellung am 20.5. und 4.11. 1935 übertragene Arbeit, die nach Vergütungsgruppe VII des damals gültigen Tarifvertrages für die Gemeindeangestellten entlohnt werden sollte, nach seiner beruflichen Entwicklung von ihm tatsächlich geleistet werden konnte. Hiergegen bestehen insofern Bedenken, als der Kläger nach den Befähigungsberichten des Bauamtes vom 28.9.1935 bis 13.1.1936 nicht über ausreichende allgemeine Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften verfügte und deshalb seine Leistungen auch nicht befriedigten. Wenn dem Kläger eine Arbeit übertragen worden wäre, für die er nach seiner Ausbildung und den bisherigen Tätigkeiten offensichtlich nicht geeignet gewesen wäre, so daß ein verständiger Dienstherr ihn hierfür auch nicht eingestellt hätte, so würde dies möglicherweise den Schluß rechtfertigen, die Einstellung des Klägers sei ausschlaggebend auf seine enge Verbindung zur NSDAP zurückzuführen. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur anderweiten Prüfung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Das Landesarbeitsgericht wird insbesondere feststellen müssen, welche Tätigkeit nach den Beschäftigungsmerkmalen der dem Kläger bewilligten Tarifgruppe zu leisten war und ob die Beklagte nach der beruflichen Entwicklung des Klägers bei verständiger Betrachtungsweise erwarten konnte, daß er diese Arbeit auch leisten würde.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Dr. Hilger

Raabe

Moritz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)